

r.C.44.T.205.- CT.

26. Januar 1948. *bu k*
*aa*Notiz betreffend Finanztransfer Türkei.
-----Besprechung vom 22. Januar 1948, 14.15-17.30.Anwesend :Handelsabteilung : Dr. Frey (Vorsitz) , Léchet.Verrechnungsstelle: Direktor Mürner.Bankiervereinigung: Dunant.Kreditanstalt: Birrer.EPD : Hess.

Frey gibt einen Ueberblick über den ganzen Fragenkomplex. Wir müssen die türkische These, dass für die Zinsfälligkeiten vor der Abwertung der neue Kurs zur Anwendung gelange, annehmen. Es stellte sich nun die Frage, ob in Zukunft den schweizerischen Finanzgläubigern ein Zuschuss aus den Prämienfonds der Verrechnungsstelle bewilligt werden kann, um dadurch ihre Forderungen auf ca. 76% aufzuwerten. Insbesondere ist die Frage der technischen Abwicklung zu prüfen, d.h. wie der Zuschuss eingebaut werden kann, damit er den Türken nicht zur Verfügung gestellt werden muss. Ferner ist die Frage zu prüfen, ob der Zuschuss auf Finanzgläubiger schweizerischer Staatsangehörigkeit beschränkt werden kann, da ziemlich grosse Beträge auf dem Spiele stehen und ein grosser Teil der Finanzgläubiger nicht in der Schweiz domiziliert ist.

1.) Birrer hat eine Zusammenstellung über die bei der Kreditanstalt deponierten Titel; sie machen jedoch nur 4-5% aller Titel aus. Von diesen Depots bei der Kreditanstalt sind 50-70% Eigentum nicht in der Schweiz domizilierter Personen.

Dunant : Es sollten keine Unterkategorien gebildet werden, damit nicht verschiedene Kurse entstehen. Bei den Verhandlungen wurde immer das ganze Kontingent A als transferberechtigt anerkannt. Auch die Türken würden wahrscheinlich eine unterschiedliche Behandlung nicht annehmen. Von der Transferberechtigung sind nur Personen mit Wohnsitz in der Türkei und in Deutschland ausgeschlossen.

Beschluss : Ausländer und Schweizer sind gleichzustellen.

2.) Wie soll die Aufwertung stattfinden ?

Dunant: Wir müssen so verfahren, dass die von

- 2 -

den Türken bereits erteilten Zahlungsaufträge sofort ausgeführt werden können. Das offizielle Inserat der Anatolischen Eisenbahn über die Auszahlung wird publiziert. Gleichzeitig wird in einem Zirkular der Bankiervereinigung an die schweizerischen Banken mitgeteilt, dass aus gewissen Mitteln eine Zusatzzahlung erfolgen kann.

Mürner: Die Türken würden von dieser Zusatzzahlung erfahren. Ihr Misstrauen würde geweckt, was sich bei späteren Finanzverhandlungen unangenehm auswirken könnte. Er wäre eher dafür, den Zusatzbetrag auf ein Sonderkonto einzuzahlen, den Türken mitzuteilen, dass wir beabsichtigen, die Coupons zu einem höheren als von ihnen vorgeschlagenen Betrag auszusahlen und die Auszahlung erst vorzunehmen, wenn das Einverständnis der Türken vorliegt.

Dunant befürchtet, dass dadurch ein grosser Zeitverlust entsteht und mit den Türken auf unabsehbare Zeit Diskussionen geführt werden müssten.

Beschluss.

Das vorliegende türkische Angebot einer Auszahlung der Fälligkeiten bis April 1947 zum Kurs von 59% wird publiziert. Die Kreditanstalt ist dazu bereits ermächtigt. Separat erlässt die Bankiervereinigung ein Zirkular, dass eine Zusatzzahlung erfolge, mit Angabe des Betrages für die betreffenden Coupons. Gleichzeitig wird die Gesandtschaft ersucht, den türkischen Behörden mitzuteilen, dass wir aus eigenen Mitteln Zusatzbeträge auszahlen.

Die Zusatzzahlung erfolgt so, dass die Fälligkeiten vor der Abwertung auf 75%, diejenigen nach der Abwertung bis April 1947 auf 89% aufgewertet werden. Die Fälligkeiten nach April 1947 zahlen die Türken selber zu 89% aus. Dieser Prozentsatz erhöht sich sukzessive mit der Abtragung eines noch bestehenden Fonds, der noch zum alten Kurs überwiesen wurde.

bis auf 96%

3.) Können überhaupt Prämienfonds der Verrechnungsstelle für Zuschusszahlungen in Anspruch genommen werden ?

Mürner: Ein erster Fonds von ca. Fr. 36.000.- gehört ausschliesslich den Finanzgläubigern. Ein zweiter Fonds von ca. Fr. 35.000.- stammt aus der Transaktion mit der Firma Spierer in Genf und kann schliesslich den Finanzgläubigern auch zur Verfügung gestellt werden. Den Hauptfonds aber betrachtet Mürner als gemeinsames Eigentum der schweizerischen Volkswirtschaft. Nicht nur die Finanzgläubiger haben Anspruch darauf, sondern auch die Exporteure. Ferner sieht Mürner Schwierigkeiten mit den Türken voraus, wenn diese Fonds für Zusatzzahlungen verwendet werden. Wir sollten diese nur auf uns nehmen, wenn

- 3 -

hauptsächlich Schweizer und nicht Ausländer davon profitieren. Mürner ist aus diesen Gründen gegen diese Zusatzzahlungen.

Es zeigt sich aber, dass der Hauptfonds seinerzeit durch Prämien geüfnet wurde, um den Finanztransfer zu ermöglichen. Als Zuschüsse für den Finanztransfer nicht mehr nötig wurden, konnte aus gewissen Gründen mit der Erhebung der Prämien nicht sofort aufgehört werden. Deshalb hat sich ein Fonds angesammelt. Anlass für die Aeufnung dieses Fonds waren also doch die Interessen der Finanzgläubiger. Dazu kommt, dass, wie bereits erwähnt, kein Unterschied gemacht werden kann zwischen schweizerischen und ausländischen Transferberechtigten. Es ist auch nicht möglich, Angaben über den Prozentsatz der Anteile von Ausländern und Schweizern zu erhalten.

Mit Zustimmung von Herrn Mürner wird deshalb beschlossen, die nötigen Summen den erwähnten Prämienfonds zu entnehmen.

L. M.